

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

30. Verordnung vom 22.08.1843 publ. 24.08.1843

stimmung angemessener Frist, nach der Stadt Oldenburg dirigirt werden, um zunächst dort die Regierungs-Concession zu erwirken. Diejenigen, welche sich vor erlangter Concession aus dem Grenzorte eigenmächtig weiter ins Land begeben, oder von dem vorgeschriebenen Wege abweichen, oder nicht concessionirt worden sind, so wie alle, deren Concession wieder eingezogen (§. 5.) oder abgelaufen ist, sind sogleich über die Landesgrenze zurück zu visiren.

- 7) Für Kunstleistungen und Ausstellungen, wobei ein rein wissenschaftliches oder ein höheres Kunstinteresse Statt findet, bedarf es, wenn die Darsteller oder Producenten ihre Vorstellungen nur in größeren Orten und in eigends dazu eingerichteten Localen für Eintrittsgeld geben wollen, keiner Regierungs-Concession, sondern nur der besondern polizeilichen (§. 3.) Erlaubniß des betreffenden Amtes oder Stadt-Magistrats.

Diese Verfügung tritt mit dem 1. Novbr. d. J. in Kraft.

- 30) Bekanntmachung der Justiz-Canzlei vom 22. Aug., publ. den 24. August 1843.

Wegen der Zustellung der Ausfertigungen amt- Da sich ergeben hat, daß die Parteien, ihrem eignen Interesse und der Ordnung des